

## Jugendfürsorge zur Kriegszeit in Oesterreich.

Von einem angesehenen Pädagogen erhalten wir anlässlich unseres letzten Artikels, welcher sich mit einer Reihe von Bestimmungen der Schulbehörden in Deutschland für die Jugendfürsorge während der Kriegsdauer beschäftigte, folgende Zuschrift:

„Ich halte es für meine Pflicht, in kurzen Strichen die Jugendfürsorge der österreichischen Schulbehörden zu skizzieren, welche bereits im August und September 1914 in umfassender Weise einsetzt. Sofort nach Ausbruch der kriegerischen Ereignisse wandten sich die Schulbehörden vor allem zwei Aufgaben zu. Einerseits waren die Bestrebungen der Schulbehörden darauf gerichtet, die Jugend zu vaterländischer und staatsbürgerlicher Gesinnung zu erziehen. Es erging daher ein Aufruf an die Schuljugend, sich nach Kräften in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Die Erfahrung von 18 Monaten hat gezeigt, daß dieser Aufruf in den Herzen der Schuljugend zündenden Wiederhall gefunden hat. Die bei den Schulleitungen sich freiwillig meldenden, hilfsbereiten Schüler und Schülerinnen wurden zu „Schülerhilfskorps“ organisiert, denen schon in den Ferienmonaten 1914, dann während des Schuljahres und besonders in den Ferien 1915 die Möglichkeit der Betätigung in verschiedener Richtung gegeben war. Dabei war das Bestreben der Schulbehörden darauf gerichtet, diese Tätigkeit der Schülerhilfskorps allmählich zu einer ständigen Jugendorganisation auszugestalten. Da den Schulbehörden zur Kriegszeit eine noch weit dringlichere Aufgabe erwächst, sich der schutzbedürftigen Jugend und der Kinder von einberufenen Vätern anzunehmen, erging insbesondere an die Volksschullehrer die Bitte, die aufsichtslosen Kinder um sich zu scharen, sie angemessen zu beschäftigen und zu überwachen. Da sich durch Zusammenziehung von Klassen und anderweitige Verwendung der Schulräumlichkeiten eine erhöhte Anzahl von freien Stunden für jedes einzelne Kind ergab, wandte sich bereits am 12. August 1914 der k. k. niederösterreich. Landes Schulrat an die Lehrerschaft, sich in tatkräftiger Weise in den Dienst der Jugendfürsorge zu stellen. Diese vom Landes Schulrat ins Auge gefasste Fürsorgeaktion für die aufsichtslose Schuljugend sollte sich zunächst an die in den Bezirken bereits bestehenden Kinderhorte, Beschäftigungsanstalten, Arbeitsschulen usw. anschließen. Selbst noch nicht schulpflichtige Kinder sollten von der Lehrerschaft in Obhut genommen werden. Um auch die private Fürsorgetätigkeit und Hilfsbereitschaft speziell in den Dienst der Fürsorgeaktion für die schulbedürftige weibliche Jugend zu stellen, wurde den Schulinspektoren in den Bezirken Wiens Damenkomitees zur Seite gestellt. Um auch jene, den Horden in der Regel fernbleibende Kinder, so auch jugendliche Vaganten, Hausierer, Bettler usw. der Fürsorge zuzuführen, hat sich der n.-ö. Landes Schulrat schließlich mit Zuschrift vom 26. August an die k. k. Polizeidirektion in Wien gewendet, damit die Organe des exekutiven Sicherheitsdienstes dem Treiben der Jugend an öffentlichen Orten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Diese Vorschriften sind kein toter Buchstabe geblieben. Angesichts des

Beginnes der Schulferien hat der Unterrichtsminister am 12. Juli 1915 an alle Landes Schulbehörden einen Erlaß gerichtet, welcher die bereits gemachten Erfahrungen mit neuen Vorschlägen zu einem umfassenden Programm der Jugendfürsorge in der unterrichtsfreien Zeit vereinigte. Die Schulbehörden wurden neuerdings angewiesen, niemals auf ein kontinuierliches Zusammenwirken mit den bestehenden Fürsorgeaktionen zu verzichten und bestrebt zu sein, jederzeit ihren Einfluß auf dieselben im Interesse der beteiligten Jugend und der Schuldisziplin zu wahren. Die bestehenden Organisationen wurden gebeten, den Schulbehörden in jeder Hinsicht an die Hand zu gehen. Wenn sich diese geplante Fürsorgeaktion in erster Linie auf die aufsichtslose oder minder gut beaufsichtigte und demgemäß den Einflüssen und Gefahren der Straße in erheblicherem Maße ausgesetzte Jugend der Volks- und Bürgerschulen erstreckte, so würde damit zugleich doch auch die Förderung einer weiter ausgreifenden Jugendschutzaktivität inauguriert, wo immer sich für dieselbe ohne Anwendung eines Zwanges günstige Bedingungen und ein geeigneter Boden vorfinden.“